

1324/J

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Baurechtsvertrag zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Interrace Management GesmbH (IRM)

Nach unseren Informationen steht die Nutzung der Galopprennbahn Freudenau durch den Wiener Galopprennverein vor ihrer endgültigen Kündigung.  
Damit wäre die Interrace Management (IRM) als Nutzer de facto unumschränkter Herrscher über die Galopprennbahn - eine Entwicklung, vor der viele immer wieder gewarnt haben, abgesehen von den Auswirkungen auf den Rennbetrieb.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE :

1. Wann wurde der Baurechtsvertrag zwischen Ihrem Ministerium und der Interrace Management GesmbH (IRM) bezüglich des Areals in der Wiener Freudenau abgeschlossen?
2. Welche organisatorischen, betrieblichen und finanziellen Konzepte liegen diesem Baurechtsvertrag zu Grunde?
3. Welche baulichen Veränderungen darf die IRM an den bestehenden Gebäuden vornehmen?
4. Wieviele Quadratmeter Grundfläche stehend der IRM auf dem Areal für Neubauten zur Verfügung?
5. Welche Nutzungen (Hotels , Wohnungen, Betriebe, etc.) sind zulässig , welche ausdrücklich untersagt?
6. Wieviel Baurechtszins hat die IRM dem Bund pro Jahr zu bezahlen?
7. Wurde das Baurecht im Rahmen einer Ausschreibung mehreren Interessenten angeboten?
8. Wenn nein, warum wurde dies unterlassen?
9. Warum wurde der Baurechtsvertrag zwischen Ihrem Ministerium und der IRM bezüglich des Areals in der Wiener Freudenau abgeschlossen?
10. Gab es andere BewerberInnen für die Nutzung und wenn ja, welche Gründe waren für den Zuschlag an die IRM ausschlaggebend?
11. Wurde die Bonität der IRM vor Vertragsabschluß überprüft?
12. Wann und von wem wurde die Bonität der IRM überprüft?
13. Welche Verpflichtungen ergeben sich für die IRM hinsichtlich der Weiterführung des

Rennbetriebes auf der Wiener Galopprennbahn?

14. Wieviele Pferderennveranstaltungen (Renntage) müssen pro Jahr mindestens durchgeführt werden?

15. Welche Folgen hätte eine Nichteinhaltung des Vertrages, insbesondere des Passus über die Durchführung von Renntagen?

16. Ist Ihnen bekannt, daß der Wiener Galopprennverein, der bisher den Rennbetrieb organisiert und durchgeführt hat, seit der Novelle des Sportstättengesetzes den Status eines Hauptmieters besitzt?

17. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den laufenden Nutzungsvertrag des Wiener Galopprennvereins?

18. Welche rechtliche Basis hat die in den Medien kolportierte für den 30. September 1996 angekündigte Kündigung des Wiener Galopprennvereines durch die IRM?

19. Ist eine Kündigung des Wiener Galopprennvereins durch die IRM rechtlich überhaupt möglich?

20. Beabsichtigt der Bund in nächster Zukunft die Kündigung des bestehenden Nutzungsvertrages mit dem Wiener Galopprennverein?

21. Wenn ja, aus welchen Gründen?

22. Im Sommer 1996 wurde bekannt, daß maßgebliche Vertreter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Immobilienfirma "Beldomo" für einige Tage in Untersuchungshaft genommen wurden. Welche Schritte wurden aus diesem Anlaß hinsichtlich der Causa "Freudenau" gesetzt?

23. Wurde nach Bekanntwerden der Immobilienaffäre "Beldomo" (nochmals) die Bonität der IRM überprüft?

24. Welche Konsequenzen ergeben sich für die IRM im Falle einer Kündigung des Galopprennvereines?

25. Ist Ihnen bekannt, daß es zwischen dem Galopprennverein und den Vereinigten Bühnen Wien ein Kooperationsübereinkommen hinsichtlich der kulturellen Nutzung der Galopprennbahn gibt ?

26. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich durch dieses Kooperationsübereinkommen für die IRM?